



Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2017

Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110): Ergänzung im Anhang 2

P170287

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zur Änderung von Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen.
2. Die Änderungen werden sofort wirksam mit Ausnahme der Änderung betreffend Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Diese Änderung wird am 1. Mai 2017 wirksam.

Begründung

Durch die Anpassung von Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen werden die bisher fehlenden Rechtsgrundlagen aus dem Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12; GUMG), dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (SR 810.30; HFG), dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (SR 935.81; Psychologieberufegesetz, PsyG) und dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014 (SR 832.12; Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) aufgenommen. Ferner wird mit Wirkung per 1. Mai 2017 die revidierte Rechtsgrundlage aus dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0, Lebensmittelgesetz, LMG) in Anhang 2 aufgeführt.

